

Satzung für den Förderverein Renovierung St. Otto, Ottobrunn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Renovierung St. Otto“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Nach kirchlichem Recht ist der Verein gemäß cc. 321, 322 CIC ein privater kanonischer Verein mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln insbesondere zur
 - Renovierung und Restaurierung der Pfarrkirche St. Otto,
 - Renovierung und Sanierung des Pfarrhauses von St. Otto,
 - Renovierung und Instandsetzung des Pfarrheims von St. Otto,
 - Instandsetzung des Wohnhauses Friedenstraße 11, welches zur ausschließlichen vergünstigten Nutzung durch Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen dient,und die Weiterleitung der Mittel an die Katholische Kirchenstiftung St. Otto.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Entgegennahme von Spenden,
 - Durchführung von Veranstaltungen, Sammlungen und dergleichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Einzelmitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Neumitglied seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail bekannt gibt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung), durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Erklärung muss bis spätestens 15. November beim Vorstand eingegangen sein und gilt mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss erfolgt wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands. Er ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen; vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht zu Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand ordnet den sofortigen Ausschluss mit ausführlicher, schriftlicher Begründung gesondert an. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Zahlungsweise und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und den Verein nach Kräften bei der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich oder mündlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen; scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen; diese wählt mit einfacher Stimmenmehrheit das neue Vorstandsmitglied für die Dauer des amtierenden Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- konkrete Entscheidung über die Mittelvergabe auf Antrag der Kirchenverwaltung von St. Otto und nach Anhörung des Beirats,
- Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 3 Ziff. 2,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von § 4 Ziff. 4.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, hat die Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines der stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Beschlüsse über die Mittelvergabe nach § 9 Punkt 2 hat der Vorstand den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die von dieser zu benennen sind, einem Mitglied des Pfarrgemeinderats, das von diesem benannt wird, und bis zu drei weiteren Personen. Letztere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; § 8 Ziff. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinszwecke insbesondere durch seinen fachlichen Rat, durch Information, die Verbreitung des Anliegens des Vereins in der Gemeinde und das Knüpfen von Kontakten zu relevanten Stellen in Kirche und Staat.
2. Der Vorstand beruft den Beirat ein. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
3. Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr bei einer Sitzung des Vereinsvorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail, die an den Vorstand zu richten ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses sowie dessen Genehmigung,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - Behandlung vorliegender Anträge,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Anträge, über die entschieden werden soll, sind schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladung hat unverzüglich nach dem Verfahren zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergehen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die hierzu dienenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Über Anträge, die erst nach der in § 14 Ziff. 3 genannten Frist eingehen, oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Beratung und Beschlussfassung zulassen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Ziff. 4 gilt auch für Wahlen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl jedoch zwingend geheim und schriftlich durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als 1/4 der Vereinsmitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Erzbischofs.
8. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und den Rechnungsabschluss einschließlich der Belege prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins vertreten sind. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, können die Beschlüsse im Wege eines schriftlichen Verfahrens (Anschreiben per Brief; falls keine Antwort eingeht, zählt diese Stimme nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen) herbeigeführt werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Erzbischofs.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Otto, 85521 Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkraftsetzung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. November 2013 im Pfarrheim St. Otto in Ottobrunn errichtet. Sie tritt nach Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ottobrunn, den 09.11.2013

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2014 in §§ 15 und 17 geändert bzw. ergänzt.

Ottobrunn, den 05.01.2014

Zustimmung des Erzbischofs:

.....
Ort, Datum, Unterschrift